



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern
- Referat St I 6 -

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 10. November 2010

BETREFF **Deutsch-norwegisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-NOR);
Anwendung des Schachtelprivilegs**

BEZUG Mein Schreiben vom 27. August 2010
- IV B 3 - S 1301-NOR/0-04 (2010/0660652) -

GZ **IV B 3 - S 1301-NOR/0-04**
DOK **2010/0866801**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur Frage, ob Beteiligungserträge nach dem DBA-NOR nur dann in Deutschland freigestellt werden können, wenn diese Erträge tatsächlich in Norwegen einer Besteuerung unterliegen haben, nehme ich wie folgt Stellung:

Dividenden im Sinne von Artikel 10 Abs. 3 DBA-NOR sind bei dem deutschen Bezieher nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Satz 3 i. V. m. Satz 1 DBA-NOR von der deutschen Besteuerung freizustellen.

Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Satz 3 i. V. m. Satz 1 DBA-NOR, nach dem eine Besteuerung dieser Einkünfte aus norwegischen Quellen erfordert, dass sie „nach dem Abkommen im Königreich Norwegen besteuert werden können“, der Quellenstaat Norwegen aber nach Artikel 10 Abs. 3 DBA-NOR „keine Steuern auf Dividenden erheben“ kann, steht dem nicht entgegen.

Der Ausschluss des norwegischen Quellenbesteuerungsrechtes bedeutet, dass das Königreich Norwegen nach diesem Abkommen nicht die nach Deutschland ausgeschütteten Schachtel-

dividenden besteuern darf. In diesem Sinne wird in dem vergleichbaren Fall einer nach Deutschland ausgeschütteten Schachteldividende aus französischen Quellen statt der Formulierung „kann ... keine Steuer auf Dividenden erheben“ die Formulierung gebraucht „können ... nicht besteuert werden“.

Nach der Rechtsprechung des BFH (nicht im BStBl veröffentlichtes Urteil vom 19.05.2010, I R 62/09, mit Verweis auf Urteil vom 29.05.1996, I R 21/95, BStBl II 1997, 64) stellt der Methodenartikel aber „nur auf die allgemeine Quellenbesteuerungsnorm ... und nicht auf die Sondervorschrift“ der Quellensteuerbefreiung ab. Sinn dieser Regelung ist es, bei verbundenen Unternehmen die zwischengesellschaftlichen Zahlungsflüsse weitgehend oder - wie im vorliegenden Fall - ganz von der Besteuerung freizustellen und sie auf die im Quellenstaat erzielten Einkünfte zu beschränken.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.